

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mellingen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33) erläßt die Gemeinde Mellingen nachstehende Satzung.

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro.
- (2) Der stellv. Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 37,50 Euro.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - Jugendfeuerwehrwart 25,00 €
 - Gerätewart 25,00 €
 - den Alarm- und Einsatzplaner 25,00 €
- (4) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde 11,00 €.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Mellingen, den 15.06.2005
Gemeinde Mellingen

R. Schwarz
Bürgermeisterin

- Siegel -